

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1848.

N^o 49) Verordnung,

das Verfahren von Amtswegen in den innenbenannten Sachen betreffend;

vom 4ten Juni 1848.

Dem Justizministerium ist bekannt geworden, daß einzelne Gerichtsbehörden, in der Erwartung, daß binnen Kurzem eine Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung der mittelst der Presse verübten Vergehungen eingeführt werde, Anstand genommen haben, wegen solcher Vergehungen und insbesondere derjenigen, welche nach Art. 84 und 94 des Criminalgesetzbuchs zu beurtheilen sein würden, Amtswegen mit der Untersuchung zu verfahren. Da nun aber zur Zeit noch der Untersuchungsproceß gesetzlich besteht, und die Justizpflege bis zu einer hierunter zu treffenden Aenderung keine Unterbrechung erleiden darf, so werden sämtliche Untersuchungsbehörden an ihre Verpflichtung erinnert, wegen aller Vergehungen, die nicht nach den speciellen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs nur auf Antrag eines Beschuldigten oder einer Behörde zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, mithin auch wegen der obgedachten, mögen dieselben nun vermittelt der Presse, in öffentlichen Versammlungen und Vereinen, oder auf irgend eine andere Weise verübt worden sein, Amtswegen einzuschreiten. Zugleich werden die Appellationsgerichte zu gehöriger Aufsichtsführung in dieser Beziehung hiermit angewiesen.

Dresden, den 4ten Juni 1848.

Ministerium der Justiz.
D. Braun.

Manitius.